



Bau- und Justizdepartement
Kanton Solothurn

Einwohnergemeinde Solothurn

KANTONALER TEILZONEN- UND GESTALTUNGSPLAN „AAREUFER MUTTEN“ mit Sonderbauvorschriften

Situation 1:1'000, Querschnitt 1:200

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 06.06.2004 BIS 07.07.2004

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT
DURCH RRB NR. VOM

DER STAATSSCHREIBER

Bauherrschaft:
Amt für Verkehr + Tiefbau
Solothurn

1 Sonderbauvorschriften zum kantonalen Teilzonen- und Gestaltungsplan „Aareufer Mitten“

§ 1 Zweck
Mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan „Aareufer Mitten“ werden im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt „Solothurn, Entlastung West“ die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18 Abs. 1ter und Art. 18 b Abs. 2 NHG festgelegt. Diese umfassen die Schaffung eines kantonalen Naturreservates mit flusstypischen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten.

§ 2 Geltungsbereich
Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine strichpunktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Stadt Solothurn und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 4 Kantonales Naturreservat
1) Gestaltung
Im Teilzonen- und Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen innerhalb des kantonalen Naturreservates festgelegt. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der flusstypischen Lebensräume erlaubt.

2) Anlagen
Das Naturreservat wird gegenüber dem Landschaftsland abgegrenzt.

3) Uferbestockung
Auf die bestehende Uferbestockung ist soweit als möglich Rücksicht zu nehmen.

4) Nutzung
Das Betreten des kantonalen Naturreservates ist nicht gestattet. Davon ausgenommen ist der Zugang für die notwendigen Pflegemassnahmen und das Uferbegleichungsrecht für die Fischerei. Die Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung und Aufwertung des Naturreservates zugelassen. Umfahende Bäume werden nur weggeräumt, wenn sie das angrenzende Landschaftsland beeinträchtigen.

Das Befahren und das Stationieren von Schiffen entlang des Naturreservates ist nicht gestattet und ist entsprechend zu signalisieren.

§ 5 Detailprojekte
Die Detailprojekte sind vor der Ausführung durch das Bau- und Justizdepartement genehmigen zu lassen.

§ 6 Realisierung
Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind gleichzeitig bis zur Eröffnung der Westtangente sicherzustellen.

§ 7 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann nach Anhören der Stadt Solothurn Abweichungen vom Teilzonen- und Gestaltungsplan „Aareufer Mitten“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 8 Inkrafttreten
Der Teilzonen- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.



Weidenarten



Bsp. Flussufer



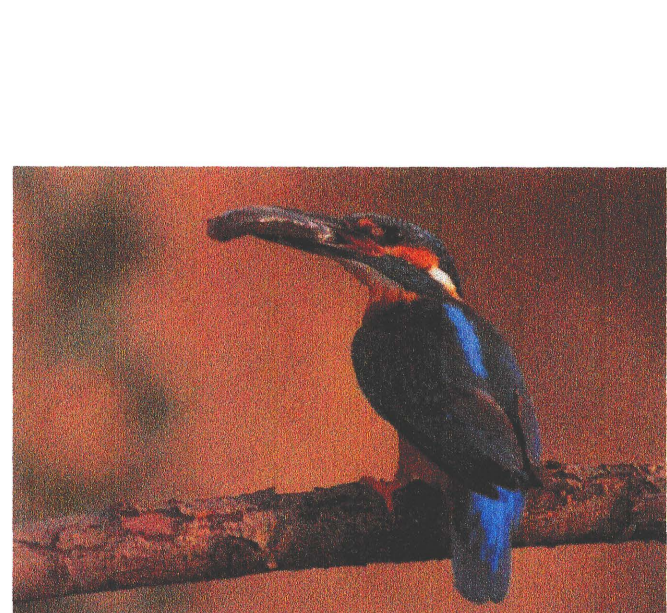
Bsp. Flussufer



Biber



Flussregenpfeiler



Eisvogel

Zielarten

Legende

(schematische Darstellung)

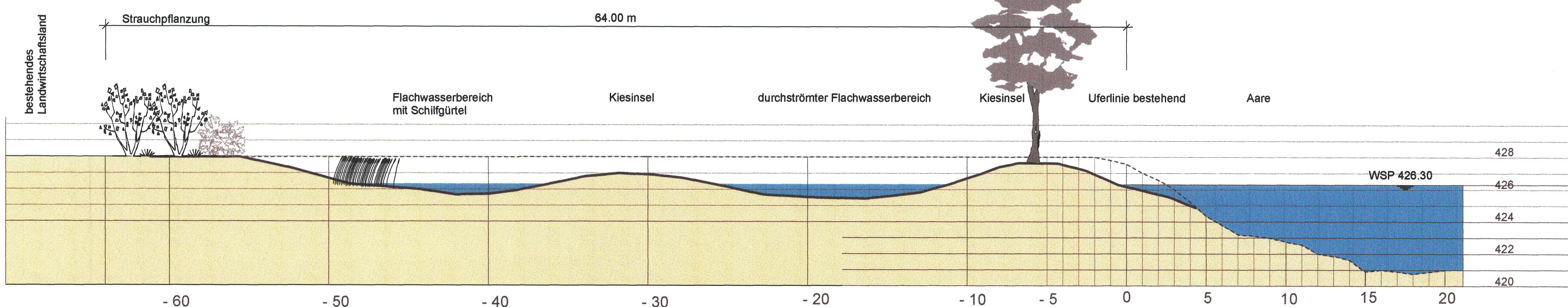
Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich
- Parzellengrenze neu
- Naturreservat
- ⊗ Ufergehölz entfernen
- Neupflanzungen Strauchhecke
- Neupflanzungen Bäume
- Schiffgürtel im Wasserwechselbereich
- Kiesinseln als Sukzessionsflächen
- Raubbaum

Orientierungsinhalt

- Gemeindegrenze
- Parzellengrenze bestehend
- Perimeter bestehende Gestaltungspläne
- Uferlinie bestehend
- Drainage bestehend
- Drainage entfernt
- Best. Bäume

Schnitt Schematische Darstellung



Profil Nr. 93

--- Terrainverlauf gem. Profil 93 Messung 1999 (Bundesamt für Wasser und Geologie 25.2.2000)

--- Terrainverlauf neu gem. Vorprojekt, schematisch

Profil 1:200

Die Öffentliche Planaufgabe erfolgte

Vom 4. Juni 2004
bis 7. Juli 2004

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 2004/161 genehmigt.

Solothurn, den 19. Juni 2004

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Blum

KANTONSSSTRASSE H5a

SOLOTHURN, ENTLASTUNG WEST

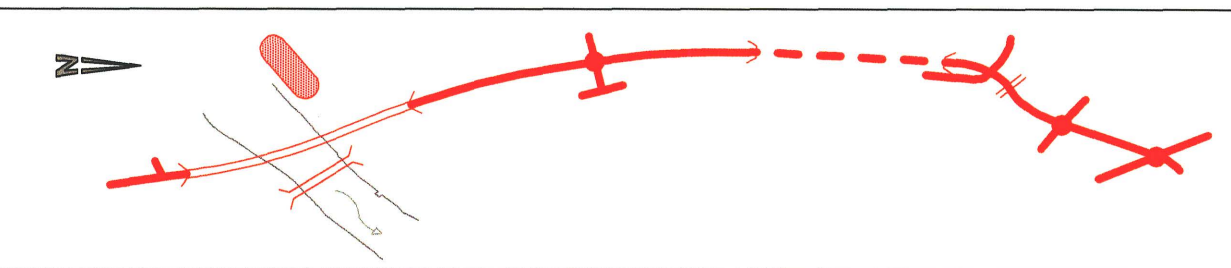
Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

„Aareufer Mitten“

Kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan

- SITUATION 1:1'000 mit Sonderbauvorschriften

B.12.2



Massstab:	Format:	Datengrad:	Interne Plannummer:
1:1'000/200	84/105 cm	41mg1982_181_solo-west/802_aem04-planer0412115_aem.mxd	180100000-16 a

Rev.	Datum	Koord.	Beschreibung:	Gez.	Konstr.	Gepr.	Gen.
-	07.06.04			KW	JAD		
a	15.12.04		Bereinigung Einsprachen	SVO	SVO	HIK	DET
b							
c							
d							
e							
f							

Plannummer AVT:	-	IG Leporello
Eingang:	-	Grüner / Heinzelmann /
Ablage:	-	Fürst Laffranchi

STADTSOLOTHURN
AMT FÜR VERKEHR UND TIEFBAU

IG Leporello
Grüner / Heinzelmann /
Fürst Laffranchi
c/o Grüner AG, Gellerstrasse 55
Postfach, 4020 Basel
Tel: 061 317 61 61
Fax: 061 312 40 09
Mitarbeiter Gestaltung: T. O. Nissen